



28. September 2021

Merkblatt

.zuerich-Domains für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen des öffentlichen Rechts oder in deren Auftrag tätige nicht-öffentlich-rechtliche Organisationen ohne Handelsregistereintrag

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verwaltungseinheiten/Organisationen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kanton Zürich können .zuerich-Domains erwerben, wenn sie unter die in **Kapitel 1** beschriebenen Kategorien fallen.

Vereine, Fachstellen oder ähnliche Organisationen mit Sitz im Kanton Zürich, ohne Handelsregistereintrag, die jedoch mehrheitlich und längerfristig für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Organisation des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kanton Zürich tätig sind, können .zuerich-Domains unter den in **Kapitel 2** beschriebenen spezifischen Bedingungen erwerben.

1. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verwaltungseinheiten/ Organisationen des öffentlichen Rechts¹

(i.S. von 3 lit. a Ziff. 2 TLDV)

1.1 Merkmale

a) Öffentlich-rechtliche Körperschaften

- Verwaltungsträger, die selbständig Staatsaufgaben erfüllen;
- Gründung aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlage (Gesetz, Verordnung);
- Juristische Person.

z.B. Bund, Kantone, politische Gemeinden und deren zugehörige Verwaltungen.

b) Verwaltungseinheiten des öffentlichen Rechts

Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

- Verwaltungsträger, die öffentliche Aufgaben erfüllen;
- Gründung aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlage;
- Juristische Person.

z.B. Zürcher Kantonalbank, Elektrizitätswerke Kt. ZH, Universität ZH, Kantonsspital ZH, Kantonsspital Winterthur oder ETH, SUVA und FINMA.

Unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

- Verwaltungsträger, die öffentliche Aufgaben erfüllen;
- Gründung aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlage;
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit (≠ Juristische Person).

z.B. ZVV, VBZ, Strafanstalten und Mittelschulen.

¹ Häfelin, Müller, Uhlmann, Hrsg. 2016. *Allgemeines Verwaltungsrecht (7. Aufl.)*. St. Gallen: DIKE. N. 1633 ff.



Spezialgesellschaftliche Aktiengesellschaften

- Verwaltungsträger, die öffentliche Aufgaben erfüllen;
- Gründung aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlage;
- Juristische Person;
- Aktionäre sind neben der öffentlichen Hand oft auch Private.

z.B. SBB, Post, Swisscom, Nationalbank.

Öffentlich-rechtliche Stiftungen

- Vermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgabe;
- Gründung aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlage;
- Juristische Person.

z.B. Pro Helvetia, Gottfried-Keller-Stiftung

1.2 Unterlagen

- ✓ Rechtsgrundlage der Gründung/Errichtung (Artikel des relevanten Gesetzes);
- ✓ Ev. Gründungsunterlagen;
- ✓ Ev. letzter Geschäftsbericht.

Unterlagen sind bei der Registrierung nur auf Nachfrage einzureichen.

2. Vereine, Fachstellen oder ähnliche Organisationen mit Sitz im Kanton Zürich, ohne Handelsregistereintrag, die jedoch mehrheitlich und längerfristig für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine Organisation des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kanton Zürich tätig sind

2.1 Merkmale

- kein Handelsregistereintrag;
- nicht mittels öffentlich-rechtlichem Akt (Gesetz, Verordnung) gegründet;
- erfüllen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse;
- erfüllen diese Aufgabe anstelle der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder der Organisation des öffentlichen Rechts²;
- verfügen über einen Leistungsauftrag dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder der Organisation des öffentlichen Rechts;
- 70 Prozent des Jahresbudgets wird durch die öffentliche Hand gestellt (diese 70 Prozent können auch von mehreren öffentlich-rechtlichen Auftraggebern stammen).

² Die Organisation kann auch im Auftrag mehrerer öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Behörden, Gemeinden usw.) tätig sein. Dann müssen diese zusammen mind. 70% des Jahresbudgets stellen.



2.2 Unterlagen

Damit belegt werden kann, dass eine Organisation tatsächlich mehrheitlich im Auftrag einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft tätig ist und daher wie diese zur Domain-Registrierung berechtigt ist, sind dem Registrar folgende Unterlagen einzureichen:

- ✓ Schriftliche Bestätigung des öffentlich-rechtlichen Auftraggebenden
 - a) dass eine Leistungsvereinbarung mit Ihnen besteht;
 - b) welche Dauer diese Leistungsvereinbarung hat;
 - c) dass mindestens 70 Prozents Ihres Jahresbudgets von der öffentlichen Hand stammen.

- ✓ Alternativ können Sie folgende Unterlagen einreichen:
 - a) letzter Geschäftsbericht;
 - b) alle Leistungsvereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Auftraggebenden.

Die Registrierung der Domain kann erst abgeschlossen werden, wenn die Unterlagen vorliegen und bestätigt wurde, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer der auf diese Weise erworbenen .zuerich Domain entspricht maximal der Dauer der Leistungsvereinbarung. Die Nutzungsdauer kann verlängert bzw. erneuert werden, sofern aktualisierte Unterlagen eingereicht werden.

Weiterführende Informationen

www.zh.ch/domain-zuerich > [Informationen zur Registrierung von Domains](#)